

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
an Sonn- und Feiertagen  
aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen  
vom 18.10.2023**

Die Gemeinde Georgensgmünd erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. i. S. 744), das zuletzt durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. i. S. 1474) geändert wurde, folgende

**Verordnung:**

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein und zwar am
- Wasserradfest
  - Kirchweihsonntag in Georgensgmünd
  - Abhaltung der geoMesse und der Seniorenmesse abwechselnd jedes zweite Jahr
  - Weihnachtsmarkt (2. Adventssonntag)

§ 2

- (1) Die Vorschriften zum Schutz der Beschäftigten (S. 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen der Gemeinde Georgensgmünd vom 13. September 1988 außer Kraft.

Gemeinde Georgensgmünd

Georgensgmünd, 19.10.2023



Friedrich Koch  
1. Bürgermeister

